

CH_VB 88.754 vom 9. März 1989

Bundesverwaltung, 1989-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.754

FR: CH_VB 88.754 du 9 mars 1989

IT: CH_VB 88.754 del 9 marzo 1989

Erwägungen

E. 9

März 1989 N 381 Grimsel. Persönliche Vorstösse Tür, bis hin zur Grossveranstaltung mit Beteiligung von ausländischen militärischen Kunstflugformationen. Problematisch könnten allenfalls die letzteren, die militärischen Kunstflugformationen, werden. Wir glauben, dass ein generelles Verbot unverhältnismässig wäre. Auch zahlreiche andere Veranstaltungen sind mit gleichen oder ähnlichen Risiken und Umweltbelastungen im Sinne der Motionäre behaftet. Ich erinnere an die Katastrophe und die zahlreichen Toten im Fussballstadion von Brüssel oder an die jeweiligen Umweltbelastungen durch den Individualverkehr bei Ausstellungen, Festivals, Weltcuprennen und anderem mehr. Würden wir hier ein Verbot aussprechen, wäre das ungerecht gegenüber denjenigen, die weiterfahren dürfen. Wir haben bereits sehr viele Verbote, wenn wir vergleichen, was bei uns noch möglich ist und was im Ausland problemlos durchgeführt werden kann. Ich bitte Sie, nicht drakonische Mittel im Sinne eines generellen Verbotes anzustreben. Der Bundesrat ist nicht untätig gewesen. Die bestehende Unterstellung der Flugmeetings unter die Bewilligungspflicht genügt nach Auffassung des Bundesrates, um die Risiken im Griff zu behalten. Wir haben gerade in Ecuwillens feststellen können, dass es von der Sicherheit her nach wie vor möglich ist, solche Meetings durchzuführen, wenn man die geforderten Massnahmen kontrolliert und durchsetzt. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen. Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 39 Stimmen Dagegen 63 Stimmen #ST# 88.503

Postulat Leutenegger Oberholzer Naturschutzgebiete auf der Grimsel Réserve naturelle du Grimsel Wortlaut des Postulates vom 21. Juni 1988 Der Bundesrat wird gebeten, sich nach Kräften für die Erhaltung der grossartigen Landschaft auf der Grimsel einzusetzen und dahingehend zu wirken, dass der geplante neue Pumpspeichersee auf der Grimsel nicht gebaut wird. Texte du postulat du 21 juin 1988 Le Conseil fédéral est prié de faire tout son possible pour préserver le magnifique paysage du Grimsel et, à cette fin, de prendre les mesures nécessaires pour empêcher la construction du nouveau bassin d'accumulation par pompage qui y est prévue. Mitunterzeichner - Cosignataires: Bär, Fetz, Fierz, Hafner Rudolf, Herczog, Meier-Glatfelden, Rebeaud, Stocker, Thür, Wiederkehr (10) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Kraftwerke Oberhasli planen auf der Grimsel den Bau eines neuen Stausees mit einer über 200 m hohen Betonmauer. Der neue Stausee soll viermal so viel Wasser aufnehmen wie der heutige Grimselsee. Er wäre der grösste Stausee der Schweiz. Die Grimsel ist das grösste Naturschutzgebiet des Kantons Bern und trotz der bestehenden Kraftwerkbauten in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen worden. Nach dem Bau des neuen Stausees wird wenig Schützenswertes mehr übrig bleiben. Ueberflutet würden u. a. ein einzigartiger Arvenwald, ein Mooregebiet in Hanglage und ein grosser Teil des Unteraargletschers, «die Wiege der gletscherkundlichen Forschung». Nach vorsichtigen Schätzungen würden in zehn Jahren 50 Millionen Kubikmeter Eis abschmelzen. Welche

Gefahren dabei entstehen, ist nicht bekannt. Die berühmte Aareschlucht würde im Sommer zu einem dünnen Restwas- serbächlein mit einem Viertel der Wassermenge von heute. Zweck des geplanten Stausees ist letztlich nicht die Produk- tion von mehr Strom. Er wird beinahe gleich viel Strom produzieren wie heute - nur eben im Winter. Der Pumpspei- chersee wird im Sommer mit Pumpen gefüllt (Energieverlust rund 30 Prozent), um dann im Winter teure Spitzenenergie zu produzieren. Vertreter des Grimselvereins haben dabei berechnet, dass das Werk nur wirtschaftlich arbeiten kann, wenn die Pumpen mit billigstem, aus Frankreich importier- tem Atomstrom betrieben werden können. Der teure Winter- strom kann dann gewinnbringend ins Ausland exportiert werden. Das Projekt ist energiepolitisch äusserst fragwür- dig. Untragbar ist, dass mit derartigen «Atomstrom-Spei- cherseen» Sachzwänge für eine aggressive AKW-Politik geschaffen werden. Die einzige Alternative besteht heute aber in Energiesparmassnahmen und in einer dezentralen Energieversorgung. Die Pumpspeicherseen stellen für die betroffene Bevölkerung unzumutbare Risiken dar und brin- gen eine nicht wieder gut zu machende Naturzerstörung mit sich. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. September 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 septembre 1988 1. Aufgrund der verfassungsmässigen Zuständigkeitsord- nung und der ausführenden Bundesgesetzgebung hat der Bundesrat derzeit keine rechtliche Handhabe, um im Sinne des Postulates tätig zu werden und auf das kürzlich beim Kanton Bern eingeleitete Konzessionsverfahren entspre- chend einzuwirken: Sowohl das Verfügungsrecht über die Gewässer als grundsätzlich auch die Verantwortung für den Landschaftsschutz fallen in erster Linie in den Kompetenz- bereich der Kantone. 2. Die Zuständigkeit zur Konzessionserteilung auf dem Gebiet der Wasserkraftnutzung liegt ausserhalb internationalen Fällen bei den Kantonen bzw. den vom kantonalen Recht bezeichneten Gemeinwesen. Einwirkungsmöglichkeiten auf ein hängiges Konzessionsverfahren werden dem Bundesrat nur im Umfang seines Planprüfungsrechts (Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasser- kräfte, WRG, SR 721.80) vorbehalten. Ansonsten ist der Bund auf die Ausübung der Aufsicht über den Vollzug des WRG durch die Kantone beschränkt. Im Rahmen der genannten Planprüfung kann der Bundesrat ein Kraftwerkprojekt nur daraufhin überprüfen, ob es in seiner generellen Anlage eine haushälterische und zweck- mässige Nutzung der vorhandenen Wasserkräfte gewährlei- stet. Die Wahrung der übrigen bei einer Konzessionierung zu berücksichtigenden Belange fällt dagegen vorwiegend in die Verantwortung der zur Konzessionsentscheidung zuständigen kantonalen Behörde. Solange ein Verfahren beim Kanton hängig ist und gegen das Konzessionsvorhaben auf kantoanler Ebene noch ordentliche Rechtsmittel zur Verfügung stehen, sind Auf- sichtsmaßnahmen des Bundes verfrüht. Im Fall der Grim- sel-Kraftwerke ist das Konzessionsverfahren seit kurzem im Gang. Die bernischen Behörden sind daran, die erforderli- chen Abklärungen vorzunehmen. Für eine Intervention des Bundes ist deshalb keine sachliche Veranlassung gegeben. Nach Ausschöpfung aller kantonalen Rechtsmittel ist gegen die Erteilung einer Konzession die Beschwerde an den Bun- desrat möglich. Dieser überprüft, ob der Kanton die Anlie- gen des Landschaftsschutzes gebührend berücksichtigt hat (Art. 22 WRG). 3. Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sind Bun- desinterventionen als vorsorgliche Massnahmen zur Erhal- tung und Bewahrung besonders schützenswerter Land- schaften zulässig. Nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) kann der Bund, sofern einer Naturlandschaft von nationaler Bedeutung

digitali Motion der grünen Fraktion Verbot von Flugmeetings Motion du groupe écologique
Interdiction des meetings aériens In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr
1989 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de
printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national
Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 10

Séance Seduta Geschäftsnummer 88.754 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
09.03.1989 - 08:00 Date Data Seite 377-381 Page Pagina Ref. No 20 017 217 Dieses
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.